

# Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Kt. Bern): Architekten: G. & J. Kelterborn in Basel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **37/38 (1901)**

Heft 26

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22729>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

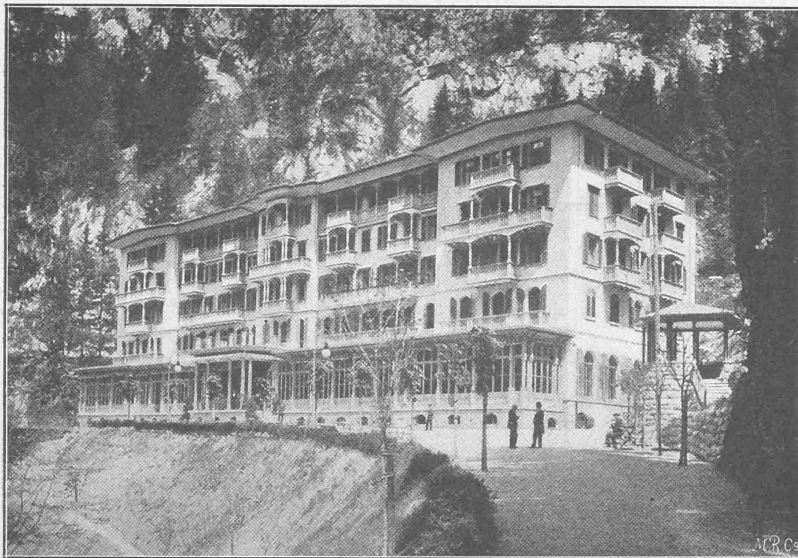
nun freilich zur Voraussetzung, dass im Gesetze möglichst klar ausgedrückt werde, welche Voraussetzungen und welche Tragweite eine patentierbare Erfindung hat. Wir meinen hier die auswärtigen Patente auf sogenannte chemische Reaktionen, wonach möglicherweise ganze Klassen von chemischen Stoffen hergestellt werden können. Auf diesem Gebiete entstehen wohl die meisten Patentprozesse. Wir haben in dieser Richtung bereits früher in einer Eingabe an den Vorstand der schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie folgendes Postulat gestellt: „Der Schutz auf chemische Stoffe kann sich nur auf solche Stoffe erstrecken, welche nach dem patentierten Verfahren dargestellt sind und deren verwertbare Eigenschaften der Anmelder erkannt hat. In den Schutz können insbesondere nicht eingeschlossen werden solche Stoffe, welche aus zur Zeit der Patentanmeldung nicht bekannt gewesenen Vor- oder Zwischenprodukten nach dem patentierten Verfahren dargestellt werden können.“

\* \* \*

An den Vortrag und die beiden hier wiedergegebenen Referate schloss sich in der Versammlung eine sehr belebte Diskussion an, in der das Für und Wider der verschiedenen für die Schweiz in Betracht kommenden Systeme bei Einführung der chemischen Patente beleuchtet wurde.

Eine grundsätzliche Einsprache gegen die geplante Erweiterung der Schweizerischen Patentgesetzgebung

wurde dabei nicht laut, so dass man annehmen durfte, es seien sämtliche Anwesenden im Principe mit diesem Ausbau des schweizerischen Erfindungsschutzes einverstanden.



Neues Kurhotel von Bad Weissenburg. — Vorderansicht.

## Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Kt. Bern).

Architekten: G. & J. Kellerborn in Basel.

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1898 brannte aus nicht ermittelten Ursachen das sogenannte *Vordere Bad Weissenburg* bis auf den Grund nieder, ebenso das danebenliegende *Dependance-Gebäude*. Das entfernter gelegene *Badhaus*, sowie das *Turbinenhaus* für die gerade in Ausführung begriffene *Beleuchtungsanlage* dagegen blieben verschont, wie im Lageplan (S. 286) ersichtlich.

Bald darauf wurde von der Gesellschaft der Neubau beschlossen. Für die Projektierung desselben stellte der Verwaltungsrat folgende *Hauptbedingungen* auf, die den Architekten als Grundlage für ihren Entwurf zu dienen hatten:

1. Das Gebäude soll für etwa 150—200 Gastbetten berechnet, d. h. die Abmessungen der Gastzimmer sollen so gewählt werden, dass auch in den kleinern derselben eventuell ein zweites Bett Platz finden könnte.

2. Die Lage des Gebäudes ist so zu wählen, d. h. dasselbe ist so weit vorzurücken, dass der Fahrweg nach dem „alten Bade“ hinter dem Neubau durchgeführt werden kann, während dieser Weg früher über die Terrasse vor dem „vorderen Bade“ führte. (Diese Verbesserung gegen die frühere Lage bedingte einerseits eine weitgehende Fundation mit erheblichen Erdarbeiten und andererseits — mit Rücksicht auf die topographische Gestaltung und Boden-

beschaffenheit der Umgebung — eine Drehung der Gebäudefront nach Westen.)

3. Der Neubau soll für einen auf etwa fünf Monate (Mai bis September) verlängerten Betrieb eingerichtet werden. (Von einem Winterbetrieb wurde dagegen abgesehen, wegen zu geringer Besonnung und mangelnder Gelegenheit zu Wintersport.)

4. Die Küche und sämtliche Wirtschaftsräume sind ebener Erde in einen hintern und — um die freie Aussicht ins Grüne von den Gastzimmern aus nicht zu verdecken — niedrigeren Flügel zu verlegen und zwar die Küche in der Höhe von zwei Etagen; über den übrigen Wirtschaftsräumen sind Schlafzimmer für männliche und weibliche Angestellte anzubringen. (Im Hauptbau wurde dadurch ein Dachgeschoss entbehrlich, was zur Anwendung einer Holzcement-Bedachung führte.)

Am 2. Mai 1898 erfolgte die grundsätzliche Genehmigung der Skizzen zum Neubau und die Uebertragung von Plananfertigung und Bauleitung an die Architekten. Der Bau sollte bis Ende Mai 1899 vollendet sein.

Diese im Hinblick auf die bedeutenden und schwierigen Fundierungsarbeiten, sowie auf die ungünstigen Baumaterialien-Transportverhältnisse und auch auf eine eventuell strenge Winterszeit sehr kurz bemessene Baufrist erreichte ein aussergewöhnliches Vorgehen. So wurden, nachdem der vom abgebrannten Gebäude

herrührende Schutt entfernt und der Bauplatz zum Teil freigelegt war, sofort nach den inzwischen ausgearbeiteten genauen Plänen des Erdgeschosses und des Kellergeschosses die Fundamentarbeiten in Angriff genommen.

Da der Fussboden des Erdgeschosses auf 1,2 m über dem Terrain angelegt wurde, war es möglich an der Südwestseite des *Kellergeschosses* unter der grossen Veranda die Schlafzimmer für Angestellte einzurichten. — Hinter denselben befinden sich die Centralheizung, Raum für Brennmaterial, Gemüse- und Reservekeller, sowie die Maschine für den Personenaufzug. Im Flügelgebäude sind auf der Nordwestseite des Kellergeschosses Fass- und Flaschenkeller untergebracht. Gegen Südosten unter der Trinkhalle liegt die „Wasserkammer“, wo das Thermalwasser in Flaschen gefüllt wird.

Im *Erdgeschoss*, vor dem sich längs der Vorderfront eine verglaste Veranda hinzieht, befinden sich, an die Veranda anschliessend, der grosse Speisesaal, das Café, ein Billardzimmer, Salon, Lesezimmer und Trinkhalle. Auf der einen Seite des geräumigen Vestibules liegt beim Haupteingang das Bureau, auf der andern die Portierloge, dem Haupteingang gegenüber das Treppenhaus und der Personenaufzug. Eine zweite Treppe, für die Bedienung, findet sich im Flügelanbau. In den Räumen gegen den Hof sind Kaffee-Office, Post, Coiffeur, Direktorswohnung, Toilette und Abort untergebracht. — Anstossend an den Speisesaal befindet sich in dem niedrigen Hintergebäude das Restaurant, auf welches das grosse Office und die durch zwei Etagen gehende, mit Seiten- und Oberlicht hell beleuchtete Küche folgen — letztere mit freistehendem bis hoch über das Dach des Hauptgebäudes hinaufgeführtem Rauchkamine. Weiter reihen sich an: die Kaffeeküche, die Milchammer, der Tageskeller, der Dessertraum, die Pâtisserie, ein Garde-

manger, die Boucherie, die Vorratskammer, der Raum für den Casserolier und ein Ess-Saal für die Angestellten. Zu beiden Seiten des hohen Küchenraumes sind in einem Obergeschoss Wohnungen für männliche und weibliche Angestellte und ein Esszimmer für fremde Dienerschaft untergebracht.

Der erste Stock enthält 28 Gastzimmer verschiedener Grösse, wovon 13 mit Balkonzugang, Wohnung für einen Arzt, ein Badezimmer, zwei Service Räume und die Aborte. Im Anschluss an das Haupttreppenhaus ist der Korridor zu einem „Promenoir“ mit Ausgang auf die Terrasse über dem Entree erweitert.

Im zweiten, dritten und vierten Stock finden sich je 33 Gastzimmer verschiedener Grösse, je ein Badezimmer, je zwei Service Räume und die Aborte. Je 16 Zimmer im zweiten und dritten Stock und 20 Zimmer im vierten Stock haben Balkonzugänge.

Hinsichtlich der vorgesehenen Baderäume ist zu bemerken, dass die meisten Bäder in dem unweit vom Neubau gelegenen alten Badhaus genommen werden.

Die Stockwerkshöhen des Hauptgebäudes sind, von Fussboden zu Fussboden gemessen: für das Kellergeschoss 3,00 m, für das Erdgeschoss 5,35 m, für den ersten Stock 3,45 m, für den zweiten Stock 3,35 m, für den dritten Stock 3,25 m, für den vierten Stock 3,10 m.

In den Nebenräumen des Erdgeschosses sind die Decken ungefähr 1 m heruntergehängt. Alle Thüröffnungen in Zwischenwänden zwischen Gastzimmern sind mit doppelten verschliessbaren Thüren versehen, die Fenster- und Balkonthüröffnungen mit beweglichen Jalousieläden.

Die Oberflügel der Fenster sind liegend angeschlagen.

Nachdem auf Grund genauer Terrainuntersuchung durch erfahrene Sachverständige die neue Lage des Gebäudes und die Art und Weise der Fundamentierung endgültig festgestellt war, konnte im Juni 1898 mit den Fundamentarbeiten begonnen werden.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baugrundes wurde zur Vermeidung noch grösserer Fundamentkosten davon abgesehen, das Gebäude, wie dies zuerst beabsichtigt war, in seiner ganzen Höhe in Bruchstein auszuführen; dagegen beschloss man, sowohl im Interesse einer geringeren Terrainbelastung als auch um den Rohbau mit grösserer Sicherheit im gleichen Jahre fertig stellen zu können, das Bruchstein- und Cementsteinmauerwerk auf Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock zu beschränken, und die drei oberen Etagen in Fachwerk mit äusserer Bretter- und Schindelziegel- und innerer Schilfbretter-Verkleidung auszuführen.

Die Beschaffenheit des vorderen Teiles des Untergrundes erheischte, wie aus dem Lageplan (S. 286) zu ersehen

ist, eine ziemlich weitgehende Pfählung. Es sind im ganzen für die Vorderfrontmauer und die anstossenden Quermauern 240 Pfähle von 25 cm—35 cm Dicke teils mit elektrisch betriebenen, teils mit Hand-Schlagwerk durch lockern Boden und Letten bis auf festen Grund eingetrieben worden.

Eine 1,50 m bis 2,00 m hohe Betonschicht, auf der das Fundamentmauerwerk in der Stärke von 1,80 m bis 2,00 m angesetzt ist, umfasst die Köpfe der Pfähle.

Das Bruchsteinmaterial konnte in der Nähe des Bauplatzes gewonnen werden, teilweise durch Absprengung eines gefahrdrohenden, zum Absturz geneigten Felsvorsprunges am östlich gelegenen Bergabhang. Beton- und Mörtelbereitung erfolgte mittels maschineller Einrichtungen. — Die grosse Schwierigkeit der Beschaffung eines guten Bausandes wurde durch den Unternehmer in der glücklichen Weise gehoben, dass er in einem Quellengebiet oberhalb Ober-Weissenburg ein Kies- und Sandlager von genügender Mächtigkeit entdeckte, von dem aus der ganz vorzügliche Sand in einer 900 m langen Holzrinne — durch das mit dem Kies und Sand in die Rinne aufgenommene Quellwasser sauber gewaschen — auf den Bauplatz befördert wurde.

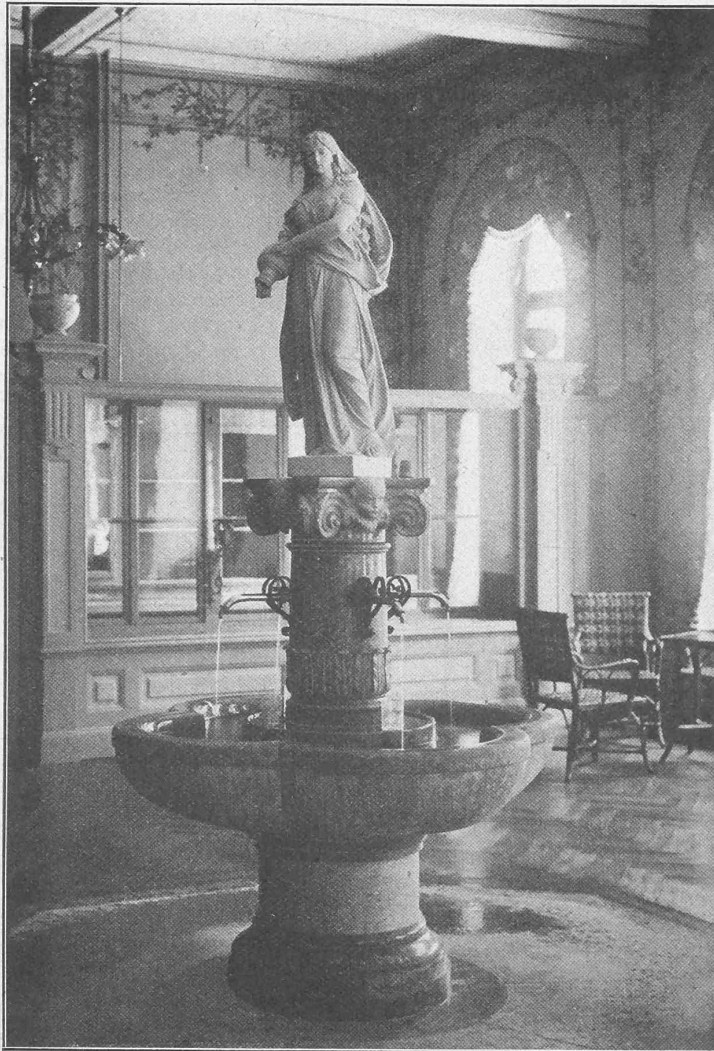
Infolge der bedeutenden Ausdehnung der Fundamentarbeiten konnte mit dem Verlegen der eisernen Balkenlage zum Erdgeschoss-Fussboden erst am 8. August begonnen werden.

Die Mauerpfeiler zwischen den Fenster- und Thüröffnungen des Erdgeschosses und des ersten Stockwerkes, sowie weitere Mauerwerkteile, für welche das vorhandene Bruchsteinmaterial als ungeeignet erschien, wurden in an Ort und Stelle hergestellten

Cementsteinen ausgeführt. Hausteine sind am Baue mit Ausnahme der Freitreppenstufen nicht zur Verwendung gekommen. Fensterbänke, Gurtgesimse und Treppenstufen im Innern wurden in Cement ausgeführt.

Für die Decke des Speisesaals, des Restaurants und der Trinkhalle kamen Eisenträger-Konstruktionen zur Verwendung. Die Korridorwände der oberen Stockwerke sind in Backsteinriegelwerk, die Zwischenwände in hohlem Fachwerk mit beidseitiger Schilfbretterverkleidung hergestellt. — Als Füllmaterial in die Fussböden ist Kies und Sand gewählt worden, welchem Material auf einem im Souterrain beim Centralheizungskamin erstellten Trockenofen vor der Verteilung in die Fussböden alle Feuchtigkeit entzogen wurde.

Bei der äusserst günstigen Witterung war es möglich, bis Mitte Oktober 1898 die Aufrichtarbeiten zu vollenden und den Bau bis Ende November noch fertig einzudecken. In das gleiche Jahr fällt auch die Fertigstellung der Verschalung der äusseren Fachwerkwände, das Verlegen der Schrägböden und das Einsetzen der Fenster, sodass



Die Trinkhalle des neuen Kurhotel von Bad Weissenburg.  
Architekten: G. & J. Kellerborn in Basel.

nun — teilweise mit Benützung der Centralheizung — die innern Arbeiten ohne Unterbrechung weitergeführt werden konnten. Die Herstellung des hintern Küchen-Gebäudeflügels musste wegen Raummangel für die Baumaterialien auf die noch zur Verfügung stehenden Monate des Jahres 1899 verschoben werden. — Die relative Trockenheit der Sommer-

Räume möbliert und mit Anfang Juni trafen die ersten Kurgäste ein.

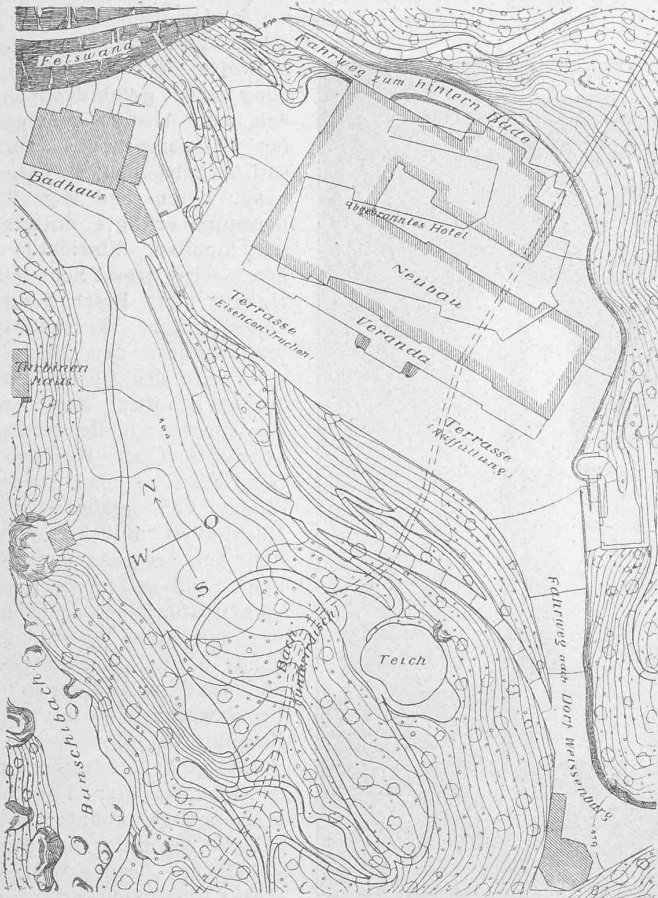
Die Heizungsanlage (Niederdruck-Dampfheizung) ist mit Rücksicht darauf, dass es sich nicht um eigentlichen Winterbetrieb handelte, so berechnet worden, dass bei einer äussern niedrigsten Temperatur von  $-2^{\circ}$  Celsius die Gesellschaftsräume des Erdgeschosses auf  $+20^{\circ}$  C, die übrigen Zimmer des Erdgeschosses und der obern Etagen auf  $+18^{\circ}$  C und die Korridorräume auf  $+15^{\circ}$  C geheizt werden können, wobei nirgends Doppelfenster angenommen sind.

Ein etwa  $120 m^3$  haltendes,  $85 m$  über Erdgeschoss-Fussboden am Bergabhang liegendes Reservoir von neu gefassten Quellen gespeist liefert das Wasser für Küche, Bäder, Spülung, Wandbecken, Hydranten u. s. w. sowie zum hydraulischen Betrieb des Personenaufzugs. Die Abwasser werden von einem — wie unter dem alten jetzt auch wieder unter dem neuen Bau durchgeleiteten — Bergbach aufgenommen. Die reichlich vorhandene Wasserkraft veranlasste den Verwaltungsrat, das Gebäude mit 750 Glühlampen und 9 Bogenlampen in reicher Weise elektrisch zu beleuchten. — Selbstverständlich fehlt in dem Neubau auch die elektrische Läuteinrichtung nicht.

Zu bemerken ist noch, dass auf Wunsch des Verwaltungsrates in der dekorativen Ausstattung der Gesellschaftsräume jeder weitergehende Luxus vermieden worden ist.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stieg während des Baues auf über 350 an, von denen eine Anzahl, besonders die Steinbrecher, fast unausgesetzt Nacharbeit zu verrichten hatten.

Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg.



Lageplan.

Masstab 1:1200. — Höhenabstand der Kurven 1 m.

und Herbstmonate 1898, sowie der darauf folgende milde Winter sind der Bauausführung in hohem Masse zu statten gekommen. Diesem Umstande ist es nächst der Energie und Sachkenntnis des Unternehmers, Herrn Baumeister Joh. Frutiger von Oberhofen, hauptsächlich zu verdanken, dass der Bau rechtzeitig, d. h. bis 15. Mai 1899 fertig erstellt war. In der zweiten Hälfte des gleichen Monats wurden die

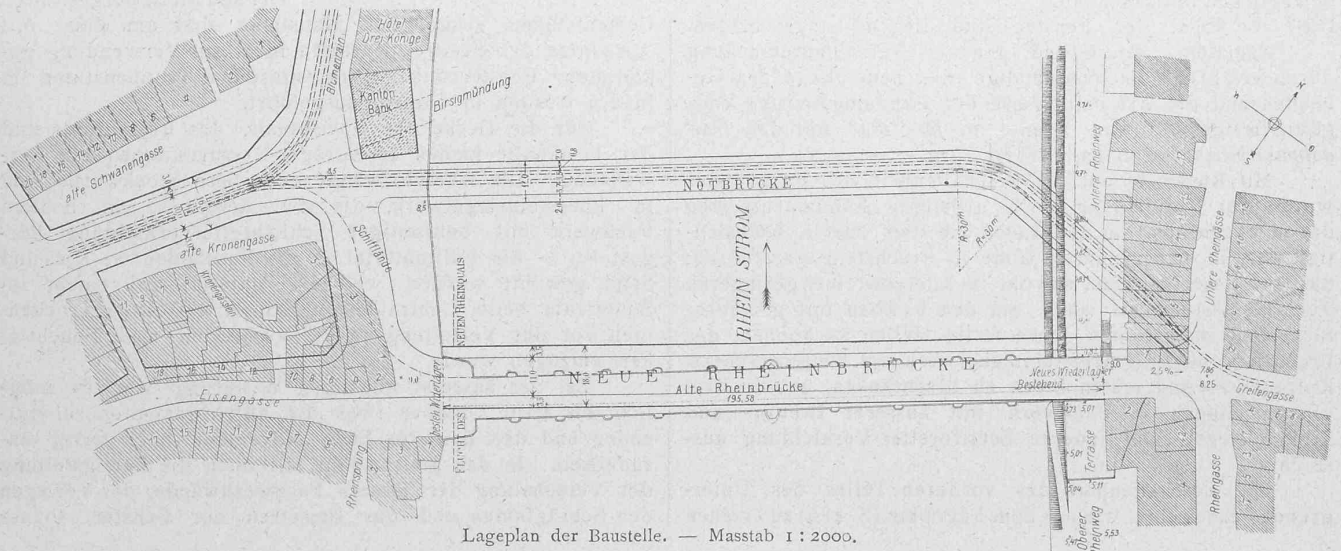
Baukosten.

Fr.

1. Fundationsarbeiten (bis Kellerboden-Niveau)	67 371,25
2. Maurer- und Verputzarbeiten . . . . .	200 115,10
3. Eisenlieferung und Eisenkonstruktionen	36 288,10
4. Zimmerarbeiten (einschliessl. Schindelziegelverkleidung der Fassaden) . . . . .	119 913,30
5. Spenglerarbeiten und Holzcementdächer . . . . .	14 590,—
6. Glaserarbeiten . . . . .	30 216,55
7. Schreinerarbeiten . . . . .	39 560,45
8. Parkettarbeiten . . . . .	32 304,25
9. Schlosserarbeiten . . . . .	22 089,35
10. Maler-, Tapezierer- und Stuckarbeiten . . . . .	39 718,20
11. Centralheizung . . . . .	21 955,75
12. Wasserinstallationen . . . . .	13 518,30
13. Elektrische Beleuchtungsanlage im Hause (Beleuchtungskörper nicht inbegriffen) . . . . .	14 240,65
14. Elektrische Lät-Einrichtung . . . . .	2 411,90
15. Personenaufzug . . . . .	6 572,40
16. Trinkbrunnen und Bazar-Einrichtung . . . . .	3 355,80
17. Tagelohnarbeiten und Diverses . . . . .	4 768,65
Zusammen . . . . .	668 990,—

In vorstehender Aufstellung sind nicht enthalten: Bauleitung und specielle Bauführung, die Umgebungsarbeiten und die Wasserversorgungsarbeiten ausserhalb des Gebäudes.

Wettbewerb für den Neubau der mittleren Rheinbrücke in Basel.



Lageplan der Baustelle. — Masstab 1:2000.

schärfsten Wettbewerb der Völker — in Verkehr und Industrie unserem Lande eine hohe Stellung zu erringen und zu wahren. Ich habe die Zuversicht, dass dies auch in Zukunft so bleiben werde.

### Votum von Dr. J. Schmid.

Direktor der Gesellschaft für chemische Industrie.

Unsere Ansicht geht dahin, dass keines der bestehenden fremden Patentgesetze für chemische Erfindungen sich zur Uebertragung auf schweizerische Verhältnisse eignen würde.

Die Schwierigkeiten und Uebelstände, welche bei der Patentierung chemischer Erfindungen zu Tage treten, sind nicht zum geringen Teil dem Verfahren-Patent zuzuschreiben, gleichgültig ob es sich um ein reines Verfahren-Patent oder ein gemischtes System, um ein Verfahren- und Stoff-Patent handelt.

Das Verfahren-Patent, in welchem eine grosse Zahl von Stoffen eingeschlossen werden kann — die sich selbst auf Tausende belaufen können — ohne dass dieselben näher charakterisiert und alle dargestellt zu sein brauchen, lässt es zu, dass ganze Arbeitsgebiete der Chemie durch ein einziges Patent mit Beschlag belegt werden. Dadurch kann der Industrie ein grosser Hemmschuh angelegt werden.

Dank dieser Möglichkeit, dass bei dem

Verfahren-Patent eine scharfe Abgrenzung der Patentrechte des Erfinders fast unerreichbar ist, hat sich bei wohlorganisierten Erfindern (mächtigen chem. Fabriken) eine förmliche Patentpolitik herausgebildet, — dahingehend, sich ganze grosse Arbeitsgebiete durch allgemein gefasste Verfahren-Ansprüche zu sichern und für den Fall, dass von dritter Seite ein neues wertvolles Erzeugnis hervorgebracht wird, auf Grund eines weitgefassten Verfahren-Anspruches die Hand darauf zu legen.

Derjenige, der die enormen, sich auf Hunderttausende von Franken belaufenden Patentprozess-Spesen in England und Amerika kennt, wird auch ohne weiteres zugeben, dass nur wenige in der Lage sind, solche Opfer zu bringen, und dass auch in Patentsachen der Spruch Geltung hat, „Gewalt geht vor Recht“.

Die Befürchtung, dass auch unser Land in der gleichen Tendenz mit einer Unmasse von Patenten überflutet werden könnte, liegt daher nahe. Diese Gefahr ist um so grösser, je weniger es gelingen sollte, ein schweizerisches Patentgesetz für chemische Erfindungen zu schaffen, das auch ohne Aufwendung eines kostspieligen Patentamtes gestattet, eine scharfe Abgrenzung chemischer Erfindungen herbeizuführen.

Dies ist unserer Auffassung nach niemals zu erreichen durch die Einführung eines Patentschutzes auf chemische Verfahren, sondern nur dadurch, dass der Patentschutz auf das *Erzeugnis selbst* und zwar auf ein ganz bestimmtes Erzeugnis erteilt wird.

Diese Forderung muss um so logischer erscheinen,

als bei der grossen Mehrzahl der chemischen Verfahren-Patente, die Verfahren an sich unbekannt sind, und das sog. neue patentierte Verfahren in nichts anderem besteht, als in der Anwendung des bekannten Verfahrens auf neue, oder bis jetzt hierzu nicht verwendete chemische Stoffe.

Ohne nun am Princip unseres jetzigen schweiz. Patentgesetzes zu rütteln, liesse sich dasselbe nach unserer Ansicht auch auf den Schutz chemischer Erfindungen ausdehnen und zwar durch Erweiterung des Modellbegriffes auch auf chemische Erzeugnisse.

Nach dem schweiz. Patentgesetz sind patentfähig gewerblich verwertbare Erfindungen, die durch Modelle darstellbar sind, also keine Verfahren. Ebenso wie nun bei dem Modell einer Maschine, u. s. w. nur das Modell selbst als Erfindung betrachtet wird, nicht aber die Herstellung desselben, wäre in der chemischen Industrie nicht das Verfahren, sondern nur das Erzeugnis als Erfindung zu betrachten.

Was kann man nun in der Chemie unter einem Modell in patentrechtlichem Sinne verstehen? — : Einen bestimmten chemischen Stoff, wie derselbe nach der Patentbeschreibung erhalten wird und beim Patentamt in Bern deponiert ist. (In einer Menge von etwa 50 g, d. h. in genügender Quantität, um bei allen Streitfällen Sachverständigen als Grundlage der Untersuchung zu dienen.)

Es sind nun zwei Fälle denkbar: der patentierte Stoff ist in patentrechtlichem Sinne neu, oder er ist es nicht.

I. Der chemische Stoff ist in patentrechtlichem Sinne als neu anzusehen, wenn er in der Patentbeschreibung ausser durch das Herstellungsverfahren durch solche spezifische Eigenschaften, die ihn von allen andern Stoffen unterscheiden, charakterisiert ist, so dass es jedem Sach-

verständigen möglich wird, diesen Stoff zu erkennen.

II. Der chemische Stoff ist in patentrechtlichem Sinne nicht als neu anzusehen, wenn der Erfinder in der Patentbeschreibung keine solchen charakteristischen Eigenschaften anführen kann, vielmehr den Stoff seines Patentbesitzes nur durch das Verfahren seiner Herstellung kennzeichnet (dabei ist es gleichgültig ob der Stoff thatsächlich neu ist oder nicht).

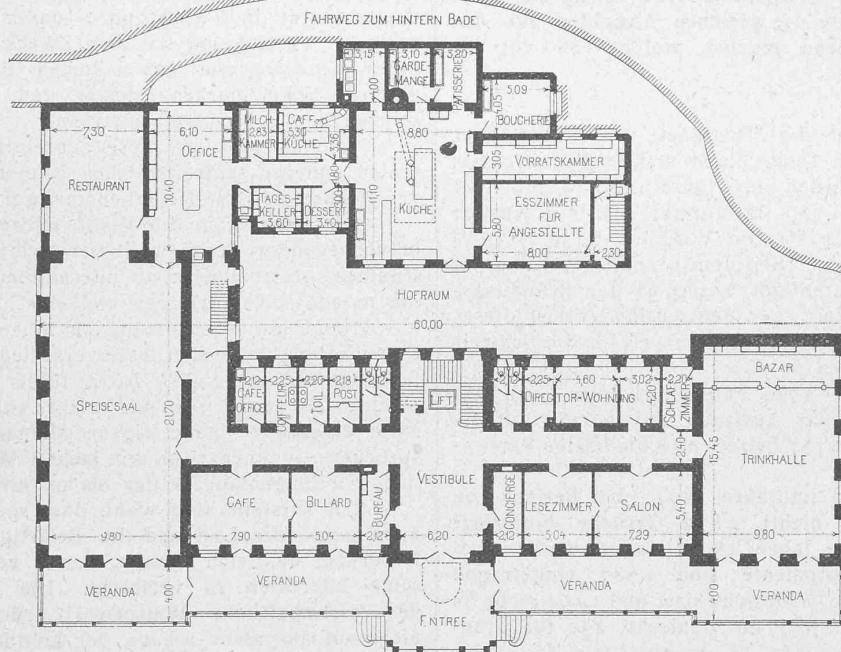
Stellt nun ein zweiter Erfinder einen Stoff dar, der bereits durch ein Stoffpatent der Kateg. I geschützt ist, so kann er für das nach seinem neuen Verfahren hergestellte Erzeugnis ein Patent, jedoch nur in abhängiger Form erlangen. Für diesen Fall wäre Zwangslizenz gegen angemessene Lizenzgebühr vorzusehen.

Stellt dagegen ein zweiter Erfinder entweder einen Stoff dar, der nur durch ein Patent der II. Kategorie geschützt ist, d. h. einen nur durch sein Herstellungsverfahren charakterisierten jedoch patentrechtlich nicht neuen Stoff, so erhält er ein unabhängiges Patent.

Diese Auffassung deckt sich in gewissem Sinne mit dem Verfahren-Patent; da jedoch durch ein Patent nur ein chemisches Erzeugnis geschützt ist, so ist die Erfindung eine

### Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Bern).

Architekten: G. & J. Kelterborn in Basel.



Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1 : 500.

scharf umschriebene, und es fallen damit die gerügten Uebelstände des Verfahren-Patentes dahin.

Als weiteres Erfordernis wäre in das Patentgesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die Wirkung eines Patentgesetze gegen denjenigen nicht eintritt, der vor Anmeldung eines Patentgesetze die Erfindung im Inlande in Benützung genommen hat, oder auch nur durch ordnungsgemässe, ev. notariell abzustempelnde Laboratoriumsjournale nachweisen kann, dass er das betreffende Erzeugnis im Inlande bereits hergestellt hat. (Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass inländische Firmen gezwungen werden, alle Resultate ihrer Arbeit zu patentieren, wenn sie nicht riskieren wollen, durch fremde Patente an Händen und Füssen gebunden zu werden.)

Die oben berührten Gesichtspunkte für ein Patentgesetz zum Schutze chemischer Erfindungen, welche sich an das bereits bestehende schweiz. Patentgesetz für andere Erfindungen anlehnen

und schwerempfundene Misstände der Patentgesetze anderer Länder ausschliessen sollen, streben — durch Einführung eines bestimmten nicht misszudeutenden Masstabes — eine scharfe Abgrenzung der chemischen Erfindung an; denn das Patent, das in Wirklichkeit nichts anderes als einen Vertrag der Allgemeinheit mit dem Erfinder bildet, soll einerseits eine notwendig berechnete Belohnung für den Erfinder sein, welcher nicht durch Zweideutigkeiten verkürzt, noch unberechtigt ausgebeutet werden darf; es soll andererseits aber auch nicht ermöglichen, die Industrie und den erfinderischen Geist lahm zu legen.

**Referat von Dr. Ziegler.**

(Basler chemische Fabrik.)

Die Gründe, welche die von mir vertretene Firma bewegen haben, in der Frage der Ausdehnung des Patent-schutzes auf das Gebiet der chemischen Industrie in bejahendem Sinne Stellung zu nehmen, sind im allgemeinen dieselben, die Herr Nat.-Rat

Koehlin für sein Votum ausgeführt hat. Auch wir glauben, dass unsere Industrie daraus Nutzen ziehen wird und dass, ganz abgesehen vom Standpunkte der Moral, die geschichtliche Entwicklung und Ausbildung des gewerblichen Rechtsschutzes zum Verlassen des gegenwärtigen Systems zwingt.

Wir halten es nicht für angezeigt, irgend eines der bestehenden Patentgesetze zu kopieren. Sie alle haben Fehler und Mängel, auch das neue deutsche Patentgesetz

vom Jahre 1891; dies beweisen die vielfachen Vorschläge zur Abänderung des letztern, speciell die Vorlagen, die in diesen Tagen (12.—15. Mai) der in Köln tagende Kongress für gewerblichen Rechtsschutz zu beraten haben wird.

Nach unserer Ansicht soll die zu erlassende Novelle zum schweiz. Patentgesetz auf möglichst liberaler und unsern freiheitlichen Anschauungen entsprechender Basis

aufgebaut werden; es soll einseitigen Monopolen möglichst begegnet und der fortschrittlichen Entwicklung sollen möglichst wenig Fesseln angelegt werden.

Wir denken hierbei hauptsächlich an eine Ausdehnung von Zwangslizenzen, in erster Linie bei sog. Abhängigkeitspatenten. Zwar kennt unser jetziges Gesetz bereits jene Art Zwangslizenz, dieselbe sollte aber zeitlich nicht begrenzt sein. Die in den meisten Ländern und auch im schweiz. Gesetze vorgesehene Ausübungspflicht ist zwar in den Staatsverträgen (z. B. jenem der Schweiz

mit Deutschland), beseitigt. Man sollte aber eine Bestimmung einführen, wonach für ein schweiz. Patent, welches binnen einer bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird, ebenfalls eine Zwangslizenz nachgesucht werden kann; in diesem Falle könnten Patente, die von ausländischen Firmen genommen werden, wenigstens teilweise in der Schweiz nutzbar gemacht werden.

Was die wichtige Frage anbelangt, ob *Stoff* oder

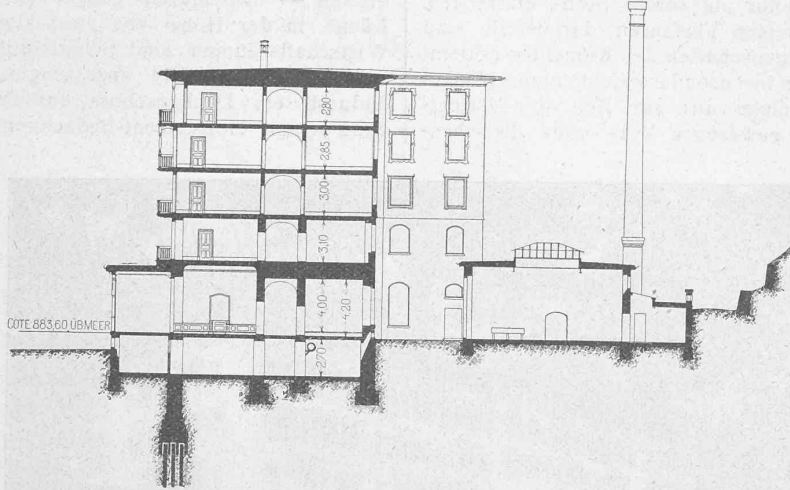
*Verfahren* oder beides patentierbar sein soll, so nimmt unsere Ansicht eine Mittelstellung ein zwischen dem gegenwärtigen deutschen System und dem reinen Stoffpatente, welches in dieser Versammlung von anderer Seite vorgeschlagen worden ist. Wir meinen, dass das Patent — analog dem Modell — zunächst das greifbare Substrat des Verfahrens, den Stoff, schützen sollte, sofern dieser neu ist. Daneben sollten allerdings auch Verfahren geschützt werden, aber nur insoweit, als sie einen chemischen Stoff erzeugen. Ist dieser Stoff bereits patentiert, so soll beiden Erfindern eine gegen-

seitige erzwingbare Lizenz gewährt werden. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass nur der erste Stoff-Erfinder geschützt werde, wie vorteilhaft auch die Erfindung eines weitem neuen Verfahrens sein mag (Frankreich), andererseits, dass bei Entdeckung eines zweiten neuen und besseren Verfahrens der erste Erfinder gänzlich um die Früchte seiner Arbeit gebracht werde (Deutsches System).

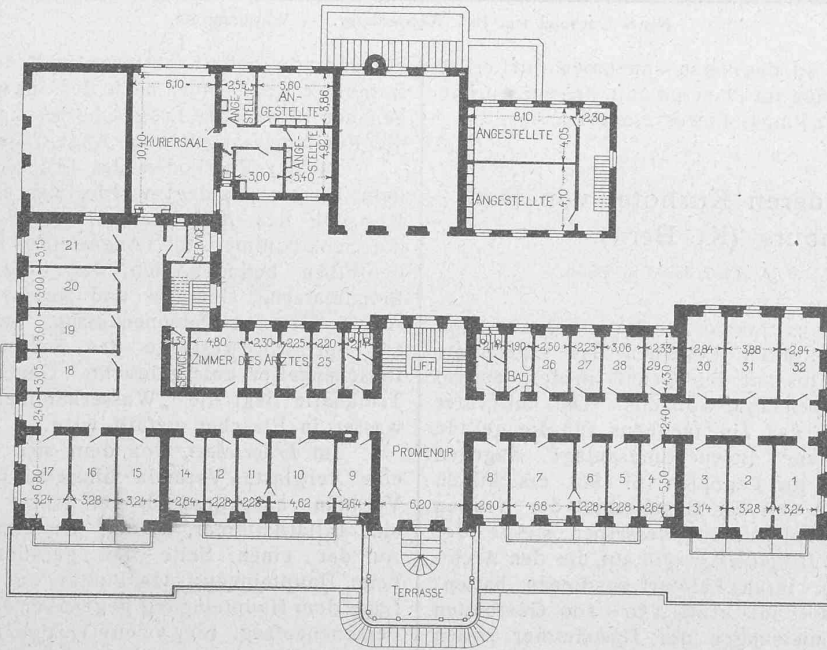
Diese weittragenden liberalen Bestimmungen haben

**Neubau des vorderen Kurhotel von Bad Weissenburg (Bern).**

Architekten: G. & J. Ketterborn in Basel.



Querschnitt. — Masstab 1 : 500.



Grundriss vom ersten Stock. — Masstab 1 : 500.